

Beitragsordnung

Mülheimer Kanu- und Ski-Freunde e.V.

Bankverbindung: Sparda-Bank Essen eG IBAN: DE84 3606 0591 0000 7709 81

1 Altersregel

- 1.1 Als „Alter“ im Sinne dieser Beitragsordnung gilt die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

2 Aufnahmegebühr

- 2.1 Die Aufnahmegebühr ist bei Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen:
- | | | |
|-------|--------------------------------|---------|
| 2.1.1 | Erwachsene über 18 Jahre | 40,00 € |
| 2.1.2 | Jugendliche ab 15 bis 18 Jahre | 32,50 € |
| 2.1.3 | Schüler ab 7 bis 14 Jahre | 25,00 € |
| 2.1.4 | fördernde Mitglieder | 35,00 € |
- 2.2 Für Beitragsgruppen wird die Aufnahmegebühr um 15 % reduziert.
- 2.3 Mit der Aufnahmegebühr werden die ersten drei Monatsbeiträge verrechnet. (Beitrittsmonat plus zwei Folgemonate)

3 Monatsbeitrag

- 3.1 Der Monatsbeitrag beträgt für:
- | | | |
|-------|--------------------------------|---------|
| 3.1.1 | Erwachsene über 18 Jahre | 10,00 € |
| 3.1.2 | Jugendliche ab 15 bis 18 Jahre | 8,50 € |
| 3.1.3 | Schüler ab 7 bis 14 Jahre | 6,50 € |
| 3.1.4 | Kinder bis 6 Jahre | 4,00 € |
| 3.1.5 | fördernde Mitglieder | 8,00 € |
- 3.1.6 Beitragsgruppen zahlen einen um 15 % reduzierten Monatsbeitrag
- 3.1.7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

4 Bootsplatzmiete und Nutzungsgebühr

- 4.1 Für eingelagerte Privatboote sind monatlich zu zahlen:
- | | | | | | |
|-------|-------------------------------------|------|--------|------|--------|
| 4.1.1 | für das erste Boot pro Mitglied | K1/2 | 2,50 € | C1/4 | 3,50 € |
| 4.1.2 | für jedes weitere Boot pro Mitglied | K1/2 | 5,00 € | C1/4 | 6,00 € |
- 4.1.3 Für Vereinsmitglieder über 15 Jahre, die regelmäßig ein Vereinsboot benutzen, erhebt der Verein eine Nutzungsgebühr von monatlich: 5,00 €

5 Spindmiete

- 5.1 Die Spindmiete beträgt monatlich: 1,00 €

6 Bootshauserhaltung

- 6.1 Anzahl der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden 5 (fünf)
- 6.2 Höhe der Zahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde 10 €
- 6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstzende sind von den zu erbringenden Leistungen zur Bootshauserhaltung ausgenommen.

7 Zahlungsweise

- 7.1 Monatsbeitrag, Spind- und Bootsplatzmiete sind - am Besten per Dauerauftrag - jeweils bis zum 5. Tag des Monats zu entrichten.
- 7.1.1 Neumitglieder müssen für die Entrichtung ihrer Monatsbeiträge einem Lastschrift-Verfahren zustimmen.
- 7.2 In Abstimmung mit dem Kassierer können die Beiträge viertel- halb- oder jährlich im Voraus gezahlt werden.
- 7.3 Wird eine Anmahnung der Beiträge erforderlich, so hat der Gemahnte zusätzlich die mit der Mahnung verbundenen Kosten zu zahlen.

8 Beitragsgruppen

- 8.1 Familien, Lebensgemeinschaften mit Kindern ab drei Personen und Geschwister ab zwei Personen können zu Beitragsgruppen zusammengefasst werden.
- 8.1.1 Bei Familien und Lebensgemeinschaften reduziert sich der Gesamtbeitrag ab der 3. Person auf 85 %. Nur zwei Gruppenmitglieder dürfen volljährig sein.
- 8.1.2 Bei Geschwistern reduziert sich der Gesamtbeitrag ab der 2. Person auf 85 %. Nur ein Mitglied der Gewistergruppe darf volljährig sein.
- 8.2 Die gleiche Regelung gilt bei gleichzeitigem Eintritt für die Aufnahmegebühr.

9 Sonderregelungen

- 9.1 Auf Antrag ruht für ein Jahr die Mitgliedschaft bei Mitgliedern:
die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
die einen freiwilligen Grundwehrdienst ableisten,
die an einem schulischen Auslandsaufenthalt teilnehmen,
die studienbedingt keine Möglichkeit haben am Vereinsgeschehen teilzunehmen.
- 9.2 Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die über 50 km vom Bootshaus entfernt wohnen.
- 9.2.1 Einem über 65-jährigen auswärtigen Mitglied, das nicht regelmäßig am aktiven Vereinsleben teilnimmt, kann auf Antrag ein Sonderbeitrag in Höhe des Förderbeitrages eingeräumt werden.

- 9.2.2 Ein bootshauserhaltungspflichtiges auswärtiges Mitglied, das nicht regelmäßig am aktiven Vereinsleben teilnimmt, kann auf Antrag von der Bootshauserhaltungspflicht ausgenommen werden.
- 9.2.3 Auswärtige Mitglieder, die Sonderregelungen beanspruchen, dürfen max. je ein Privatboot im Bootshaus einlagern.
- 9.3 Bei Vorliegen besonderer Umstände (Härtefälle), kann der Vorstand im Einzelfall Abweichungen von dieser Beitragsordnung beschließen.

10 Beschlussfassung

- 10.1 Diese Beitragsordnung wurde durch die **Jahreshauptversammlung am 08. März 2019** mit **Wirkung zum 01. April 2019** beschlossen.